



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung IV) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) begrüssen wir mehrheitlich. Die Regelungsdichte wird zwar erheblich ausgeweitet, doch sind die meisten der vorgeschlagenen Bestimmungen sorgfältig überlegt. Zudem wird die höchstrichterliche Rechtsprechung der letzten Jahre zur Invalidenversicherung eingearbeitet.

Weiter begrüssen wir, dass der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch macht, die Bestimmung der Geburtsgebrechen, für deren Behandlung die IV finanziell aufkommt, an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zu delegieren. Das EDI hat die Liste der Geburtsgebrechen bereits auf einen neuen Stand gebracht.

Demgegenüber müssen aus Sicht des Regierungsrats die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) nochmals gründlich überdacht und überarbeitet werden.

Sie erhalten unsere Bemerkungen und Anregungen zusammengefasst im beiliegenden Formular.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 16. März 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor



Urban Camenzind



Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

Antwortformular zu den Themenblöcken 1 – 10

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Adresse : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Kontaktperson : Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Telefon : Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

E-Mail : Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Datum : 9. März 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **19. März 2021** an folgende E-Mail Adresse: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Früherfassung und Frühintervention: Art. 1^{ter} Abs. 1, 1^{quinquies}, 1^{sexies} Abs. 2 E-IVV

Integrationsmassnahmen: Art. 4^{quater} Abs. 1, 4^{quinquies}, 4^{sexies} Abs. 1, 3 Bst. a, 4-6, 4^{septies} E-IVV

Berufsberatung: Art. 4a E-IVV

Erstmalige berufliche Ausbildung: Art. 5, 5^{bis}, 5^{ter}, 6 Abs. 2 E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten: Art. 96^{bis}, 96^{quater} E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen: Art. 96^{bis}, 96^{ter} E-IVV

Personalverleih: Art. 6^{quinquies} E-IVV

Taggelder IV: Art. 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2, 19, 20^{ter}, 20^{quater} Abs. 1 und 6, 20^{sexies} Abs. 1 Bst. a, 21^{septies} Abs. 4, 21^{septies} Abs. 4 und 5, 21^{octies} Abs. 3, 22, 91 Abs. 1, Übergangsbestimmung Bst. a E-IVV

Unfallschutz: Art. 20^{quater} Abs. 1 und 6, 88^{sexies}, 88^{septies}, 88^{octies}, E-IVV; Art. 53 Abs. 1, 3, 4, 56, 72, 132, 132a, 132b, 132c, 132d E-UVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	1 ^{sexies}	2		Die Kantone sind und bleiben für die Schulung aller Kinder und Jugendlichen zuständig. Neu soll die IV aber spezielle Massnahmen im Bereich Berufsberatung und Arbeitsvermittlung finanzieren können, "wenn sich die Massnahmen der Schulbehörden und der kantonalen Instanzen als unzureichend erweisen" (Erläuterungen, S. 15). Wir regen an, in Artikel 1 ^{sexies} Absatz 2 IVV <i>Beispiele</i> solcher "speziellen Massnahmen im Bereich Berufsberatung und Arbeitsvermittlung" (Erläuterungen, S. 15) explizit zu nennen, die die IV Schülerinnen und Schülern schon während der obligatorischen Schulzeit finanzieren kann. Dies erhöht in der schwierigen Abgrenzungsfrage die	"Massnahmen nach Artikel 7d Absatz 2 Buchstaben c und d IVG <i>wie ..., ... oder ...</i> können Versicherten während der obligatorischen Schulzeit gewährt werden, wenn sie ihnen den Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder den Eintritt in den Arbeitsmarkt erleichtern."

				Rechtssicherheit bei den IV-Stellen, Schulbehörden und kantonalen Instanzen und trägt zu einer einheitlichen Praxis in den Kantonen bei.	
IVV	4a	4	c	rein sprachliche Anregung ("ist" statt "wäre")	"[...] die Weiterführung aus medizinischen Gründen nicht zumutbar <i>ist</i> ."
IVV	5	3	a	<p>Sinn und Zweck von Artikel 5 Absatz 3 IVV verstehen wir nicht, weshalb wir anregen zu prüfen, ob man diesen Absatz ersatzlos streichen oder wenigstens umformulieren kann.</p> <p>In der Praxis kommt es jedenfalls häufig vor, dass Jugendliche <i>im ersten Arbeitsmarkt</i> eine Attestausbildung (EBA) absolvieren. Schliessen sie diese erfolgreich ab und zeigt sich, dass sie das Potential für eine weiterführende EFZ-Ausbildung haben, dann müsste in contrario Artikel 5 Absatz 3 lit. a IVV angenommen werden, dass nach Abschluss der Attestausbildung die erstmalige berufliche Ausbildung als abgeschlossen gilt. Das ist bestimmt nicht im Sinne des Verordnungsgebers, wobei generell unklar bleibt, welche Rechtswirkungen der Verordnungsgeber an den Abschluss bzw. Nichtabschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung knüpfen will.</p>	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
IVV	22			Wir regen an, in der Verordnung explizit festzuhalten, dass für "vorbereitende Massnahmen zum Eintritt in die Ausbildung" i.S.v. Artikel 15 Absatz 1 IVG kein Anspruch auf ein IV-Taggeld besteht (vgl. Erläuterungen, S. 33). Das Gesetz lässt diesen Schluss nicht ohne Weiteres zu (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 IVG [die Berufsberatung gehört zu den Massnahmen beruflicher Art]).	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
IVV	22	2		Damit es nicht zu einer Ungleichbehandlung unter mehreren Lernenden im gleichen Betrieb kommt, ist immer auf den <i>betriebsüblichen Lohn</i> , und nicht auf	"Entspricht der im Lehrvertrag vereinbarte Lohn <i>aufgrund einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit der</i>

			<p>einen branchenüblichen Durchschnittslohn abzustellen. Ist es weiter so, dass der Lehrlingslohn <i>aus invaliditätsfremden Gründen</i> nicht dem betriebsüblichen Lohn entspricht, so kann es nicht Sache der IV sein, dem Lehrbetrieb ein Taggeld auszurichten, das sich auf der Basis des höheren betriebsüblichen Lohns oder gar der (allenfalls noch höheren) Richt- bzw. Durchschnittslöhne bemisst. Fraglich bleibt letztlich, ob die Ausrichtung eines Taggelds, das höher ist als der vertraglich vereinbarte Lehrlingslohn, letztlich den Lernenden (versicherten Personen) oder – was wohl nicht die Idee des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers ist – den Lehrbetrieben zugutekommt.</p>	<p><i>versicherten Person nicht dem betriebsüblichen Lohn der Lernenden, so bemisst sich das Taggeld nach dem betriebsüblichen Lohn."</i></p>
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen

Allgemeine Bemerkungen

Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.

Thema	Bemerkung/Anregung
GG 207 bis GG 210	Die Erhebung von Stichproben durch die IV-Stellen lehnen wir ab. Es ist nicht Aufgabe der IV-Stellen, bei der Kontrolle von Kieferorthopädinnen und -orthopäden mitzuhelfen. Der Aufwand wäre auch unverhältnismässig. Unklar, weshalb Stichproben ausgerechnet bei kieferorthopädischen Gebrechen (und beispielsweise nicht auch bei Hüftdysplasien [GG 183]) vorgesehen sind.
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Medizinische Eingliederungsmassnahmen: Art. 2, 2^{bis}, 2^{ter} E-IVV

Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste: Art. 3, 3^{bis}, 3^{ter} E-IVV; Art. 35 E-KVV; Aufhebung der GgV; GgV-EDI

Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen: Art. 3^{quinquies}, 39e Abs. 5 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 3^{novies}, 4^{bis} E-IVV

Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	2	1		Der Einschub in Satz 2 "[...], nach der Behandlung des Leidens an sich und nach Erreichen eines stabilisierten Gesundheitszustands, [...]" ist missverständlich. Wir regen an, diesen Satz 2 ersatzlos zu streichen (da bereits in Art. 12 IVG klar enthalten) oder im Sinne des Vorschlags anders zu formulieren.	"Sie müssen unmittelbar der Eingliederung nach Artikel 12 Absatz 3 IVG dienen und dürfen erst zugesprochen werden, wenn die Behandlung eines Leidens an sich abgeschlossen und ein stabiler Gesundheitszustand erreicht ist."
IVV	2	2	a	Das Wort "oder" ist durch das Wort "und" zu ersetzen. Denn die beiden Voraussetzungen müssen gemäss Artikel 14 ^{ter} Absatz 2 IVG <i>kumulativ</i> erfüllt sein. Medizinische Massnahmen können jedenfalls nicht bereits dann von der IV übernommen werden, wenn einzig ihre Wirksamkeit, Zweckmässigkeit oder Wirtschaftlichkeit noch in Abklärung ist (also nur lit. a erfüllt ist).	"In Abweichung [...], wenn; a. deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit oder Wirtschaftlichkeit noch in Abklärung ist <i>und</i> b. es sich um einen Fall mit hohem Eingliederungspotential [...]."
IVV	2	3		Wir nehmen an, dass es sich dabei auch um die Verlängerung bereits laufender Massnahmen (z.B. Psychotherapie im Rahmen von Artikel 13 IVG, GG 403/404)	

				handeln kann. Hier wird entscheidend sein, dass die behandelnden Therapeutinnen und Therapeuten daran denken, die versicherten Personen bei Vollendung ihres 20. Altersjahrs auf eine rechtzeitige Anmeldung bei der IV-Stelle hinzuweisen.	
IVV	2 ^{ter}		c	Das Wort "und" ist durch das Wort "oder" zu ersetzen. Diese Änderung bringt sprachlich deutlicher zum Ausdruck, dass unter Erwerbsfähigkeit auch eine Tätigkeit im zweiten Arbeitsmarkt gemeint ist.	Erwerbsfähigkeit: Fähigkeit, im ersten <i>oder</i> im zweiten Arbeitsmarkt einer Beschäftigung nachzugehen.
IVV	3	3		Die Verordnung über Geburtsgebrechen zeigt, dass der Zeitpunkt, in dem einzelne Geburtsgebrechen erkannt werden, durchaus erheblich ist (z.B. GG 404). Wir regen an, diesen Absatz ersatzlos zu streichen (da entbehrlich) oder im Sinne des Vorschlags anders zu formulieren.	"Die Behandlung von Geburtsgebrechen kann auch übernommen werden, wenn sie sich erst postnatal manifestieren."
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 3: Kompetenzzentrum Arzneimittel (Erl. Bericht Kap. 2.3)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 3: Kompetenzzentrum Arzneimittel (Erl. Bericht Kap. 2.3)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 3^{sexies}, 3^{septies}, 3^{octies}, Übergangsbestimmung Bst. e E-IVV; Art. 65 Abs. 1^{bis}, Übergangsbestimmung E-KVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 4: Tarifierung und Rechnungskontrolle (Erl. Bericht Kap. 2.4)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 4: Tarifierung und Rechnungskontrolle (Erl. Bericht Kap. 2.4)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 3^{quater}, 24 Abs. 3, 24^{bis}, 24^{ter}, 24^{quater}, 24^{quinqüies}, 24^{sexies}, 41 Abs. 1 Bst. I, 72^{ter}, 79 Abs. 5, 79^{ter}, 79^{quater}, 79^{quinqüies}, 79^{sexies}, 89^{ter} E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 5: Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)

Stufenloses Rentensystem, Bemessung Invaliditätsgrad

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 5: Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)

Stufenloses Rentensystem, Bemessung Invaliditätsgrad

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Stufenloses Rentensystem: Art. 33^{bis} Abs. 2, Übergangsbestimmung Bst. c E-IVV; Art. 51 Abs. 5, 53 Abs. 1 E-AHV; Art. 4 E-BVV 2

Bemessung Invaliditätsgrad: Art. 24^{septies}, 25 Abs. 2-4, 26, 26^{bis}, 27 Abs. 2, 27^{bis}, 41 Abs. 1 Bst. k, 49 Abs. 1^{bis}, Übergangsbestimmung Bst. b E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	24 ^{s septies}	3		Das Bundesgericht beurteilt den Status von Privatiers und vorzeitig Pensionierte, bei denen der	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
--	--	--	--	--	--

Themenblock 6: Fallführung (Erl. Bericht Kap. 2.6)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 6: Fallführung (Erl. Bericht Kap. 2.6)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 1^{quinquies}, 4^{septies}, 41 Abs. 1 Bst. e-^{ter}, 41a, 70 E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 41b, 72^{bis} Abs. 1 E-IVV; Art. 7j, 7k, 7l, 7m, 7n, Übergangsbestimmung E-ATSV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	73 ^{bis}	2	g und h	Wir regen an, die Zustelladressatinnen und -adressaten in Artikel 73 ^{bis} Absatz 2	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

				in solche <i>mit</i> und solche <i>ohne</i> Parteistellung zu gliedern. So lässt sich klarstellen, dass behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie Durchführungsstellen, denen Vorbescheide zu Wiedereingliederungsmassnahmen neuerdings auch zuzustellen sind, entgegen Artikel 73 ^{ter} IVV nicht einwandberechtigt sind (Erläuterungen, S. 59).	
ATSV	7j	1		<p>Weshalb ein "Einigungsversuch" zwischen dem Versicherungsträger und der versicherten Person durchgeführt werden muss, wenn sich zeigt, dass ein vorgeschlagener Gutachter bzw. eine vorgeschlagene Gutachterin in den Ausstand treten muss, leuchtet nicht ein.</p> <p>In solchen Fällen sind sich die Versicherungsträger und die versicherte Person ja gerade <i>einig</i>, dass ein neuer Gutachter bzw. eine neue Gutachterin eingesetzt werden muss. Der Einfachheit halber sollen also die Versicherungsträger einen neuen Gutachter bzw. eine neue Gutachterin vorschlagen. Einen "Einigungsversuch" braucht es nicht.</p> <p>Ein Einigungsversuch bietet sich nur an in Situationen, in denen die Versicherungsträger einen Gutachtensauftrag nicht nach dem Zufallsprinzip vergeben (künftig also höchstens noch bei monodisziplinären Aufträgen, vgl. Art. 72^{bis} Abs. 1 IVV und Art. 7j Abs. 3 ATSV) und die versicherte Person einen Gutachter bzw. eine Gutachterin ablehnt, ohne dass ein Ausstandsgrund gegeben ist.</p>	Die ganze Bestimmung ist im Sinne der Bemerkungen neu zu formulieren.
ATSV	7k			Der Begriff "Interview" ist in der Verordnungsbestimmung zu präzisieren. Es muss klar sein, ob "nur" die Befunderhebung (Anamnese) aufzuzeichnen ist, oder auch der anschliessende Untersuch.	Die Bestimmung ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.
ATSV	7k	2		rein sprachliche Anregung ("Verzichtserklärung" statt "Verzicht")	"Verzichtet die versicherte Person auf die Tonaufnahme, so

					hat sie dies vor der Begutachtung zuhanden des Versicherungsträgers schriftlich zu bestätigen. Dieser leitet <i>die Verzichtserklärung</i> vor der Begutachtung an die Sachverständige oder den Sachverständigen weiter. [...]"
ATSV	7l	1	d	Weshalb ein Gutachter oder eine Gutachterin Berufserfahrung in einer <i>leitenden</i> Stellung im Spital vorweisen können muss, leuchtet nicht ein. Die Präzisierungen [...] <i>in einer Arztpraxis oder in leitender spitalärztlicher Stellung</i> [...] ist zu streichen. Wichtig ist die mehrjährige klinische Erfahrung. <i>Wo</i> sich ein Gutachter oder eine Gutachterin diese erwirbt (in einer privaten Praxis und/oder im Spital), ist irrelevant.	"[...] über mindestens fünf Jahre klinische Erfahrung verfügen."
ATSV	7m			Wir regen an, in der Verordnung zu regeln, <i>wer</i> die Kommissionsmitglieder wählt (Bundesrat oder z.B. das Eidgenössische Departement des Innern). Weiter soll die Kommission gemäss Einleitungssatz von Artikel 7m aus 13 Mitgliedern bestehen, effektiv werden aber bloss 12 Interessenvertreter aus den Sozialversicherungen, Gutachterstellen, Ärzteschaft etc. genannt. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen.	Die Bestimmung ist im Sinne der Bemerkungen neu zu formulieren.
ATSV	7n	1		Die Bestimmung ist unverständlich formuliert (erarbeitet öffentliche Empfehlungen zu [...]). Geht es nach den Erläuterungen (S. 11 und S. 78 f.), so ist es Aufgabe der neuen Kommission, einerseits Vorgaben zur Struktur- und Prozessqualität im Gutachterwesen zu machen, andererseits die Qualität der Gutachten zu überwachen und nötigenfalls wohl auch – bei	Die Kommission a. beschreibt die Rahmenbedingungen, die für eine medizinische Begutachtung gegeben sein müssen (personell, organisatorisch, technisch, räumlich); b. beschreibt den Ablauf einer

			<p>systematischen Qualitätsmängeln – aktiv zu werden.</p> <p>Aus der Bestimmung selbst geht nicht oder zu wenig deutlich hervor, dass die Kommission für die <i>Qualitätssicherung</i> zuständig ist und was die <i>Folgen einer</i> durch die Kommission festgestellten <i>systematischen Qualitätsverletzung</i> sind. Unklar ist auch, wie die Kommission die Qualitätskontrolle vornehmen will und ob bzw. in welcher Form beispielsweise Verbände (Behindertenorganisationen, IV-Stellenkonferenz [IVSK] etc.) bei (welchen?) Qualitätsverletzungen an die Kommission gelangen können.</p> <p>Wir regen an, die Bestimmung in dem Sinne grundlegend zu überarbeiten. Der Textvorschlag bringt die Aufgaben der Kommission klarer zum Ausdruck (lit. a = Strukturqualität; lit. b = Prozessqualität; lit. c = Qualitätsvorgaben; lit. d = Überwachung der Qualität; lit. e = Vorgehen bei Feststellung systematischer Qualitätsmängel). Insbesondere die Qualitätssicherung von monodisziplinären Gutachten dürfte für die Kommission eine besondere Herausforderung darstellen.</p>	<p>medizinischen Begutachtung;</p> <p>c. formuliert Qualitätsvorgaben an medizinische Gutachten;</p> <p>d. überwacht die Qualität der medizinischen Gutachten und</p> <p>e. spricht zu Händen des BSV als Tarifpartner der Gutachterstellen Empfehlungen aus, wenn sie systematische Qualitätsmängel feststellt.</p>
ATSV	7n	2	<p>Wenn die Kommission die Qualität von Gutachten prüfen will (was letztlich ihre Aufgabe sein wird; vgl. Art. 44 Abs.7 lit. c ATSG [Überwachung der Ergebnisse der medizinischen Gutachten]), so wird sie bei den betreffenden Versicherungsträgern die Akten einholen müssen.</p> <p>Aus der Bestimmung geht das nicht deutlich genug hervor. Die Rede ist von "notwendigen Unterlagen", die die Kommission einverlangen kann, was in den Erläuterungen mit "Unterlagen zu den Abläufen und Strukturen von Gutachterstellen" (S. 78) erklärt wird. Solche Unterlagen mögen für die Überprüfung der Struktur- und</p>	<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>

			<p>Prozessqualität nützlich sein, nicht aber für die Qualitätssicherung der Gutachten an sich (Ergebnisqualität). Die Bestimmung ist in diesem Sinne grundlegend zu überarbeiten. Unbedingt zu prüfen ist auch, ob die Versicherungsträger legitimiert sind, Versicherungsakten an die Kommission zu edieren (Datenschutz).</p>	
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
			Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

**Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG /
Prioritätenordnung zu Artikel 101^{bis} AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)**

***Prioritätenordnung Artikel 74 IVG, Prioritätenordnung Artikel
101^{bis} AHVG***

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

**Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG /
Prioritätenordnung zu Artikel 101^{bis} AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)**

***Prioritätenordnung Artikel 74 IVG, Prioritätenordnung Artikel
101^{bis} AHVG***

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren
Erläuterungen**

Betroffene Artikel:

Prioritätenordnung Art. 74 IVG: Art. 108 Abs. 1, 1^{ter} und 2, 108^{bis} Abs. 1 und 1^{bis}, 108^{ter}, 108^{quater},
108^{quinquies}, 108^{sexies}, 108^{septies}, 110, Übergangsbestimmung Bst. f E-IVV

Prioritätenordnung Art. 101^{bis} AHVG: Art. 222 Abs. 1 und 3, 223, 224, 224^{bis}, 224^{ter}, 225 E-AHV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 9: Weitere Massnahmen der Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.9)

Zusammenarbeitsvereinbarung, Taggelder ALV, Betriebsräume

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10) inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts

Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10) inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts

Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Verwaltungskosten: Art. 53 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1 E-IVV

Assistenzbeitrag: Art. 39f Abs. 1-3, 39i Abs. 2-2^{ter}, 39j Abs. 2 und 3, Übergangsbestimmung Bst. d E-IVV

Reisekosten: Art. 90 Abs. 2 und 2^{bis} E-IVV

Bemessung Hilflosigkeit: Art. 38 Abs. 2 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 69 Abs. 2 (frz. Fassung), 73^{bis} Abs. 2 Bst. e, g und h, 74^{ter} (frz. Fassung), 76 Abs. 1 Bst. f, 78 Abs. 3, 88^{ter} und 88^{quater} E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	39f			Wir regen an, in diese Bestimmung einen Automatismus zur Preis- und Lohnentwicklung aufzunehmen.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben